

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

Bearbeitende Dienststelle
Umweltamt (Amt 208)
Diensträume Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Straße 3
Ansprechpartner/in **Raum**

Kontakt

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
02.07.2026

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(208)

Datum
23.07.2026

**Anfrage Nr. 530/XIX gem. § 56 NkomVG vom 02.07.2026;
Gehölzentfernungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.07.2026 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

in Ihrem „Merkblatt zur Antragstellung von Gehölzentfernungen“ hatten Sie folgende Hinweise gegeben:

„In Niedersachsen **stellen** erhebliche Beeinträchtigungen und Beseitigungen von Baumreihen, Alleen, Feldhecken und Feldgehölzen nach dem Nds. Naturschutzgesetz **einen Eingriff dar und sind** gemäß § 17 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel genehmigungspflichtig.
Das gilt **insbesondere** für die freie Landschaft, da dort das Landschaftsbild und der Biotopverbund bei der Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) mitberücksichtigt werden. Darüber hinaus kann auch die Entfernung oder ein erheblicher Rückschnitt von Einzelbäumen oder Baumgruppen, auch in Ihrem privaten Garten oder auf Ihrem Hof, einen solchen genehmigungspflichtigen Eingriff darstellen.“

Dies ist rechtlich unzutreffend und widerspricht dem kürzesten Artikel unserer Verfassung, den man sich leicht merken kann und den auch Sie sich merken sollten: „Bundesrecht bricht Landesrecht“. Und für den Fall, dass eine Genehmigung erforderlich ist, bestimmt § 17 Abs. 3 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz: „Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 erfüllt sind.“ Dies nennt man gebundene Verwaltung, bei der die Behörde keinen Ermessensspielraum hat.

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Daher hatten wir im Kreistag vorgeschlagen, Sie zu beauftragen, das oben angegebene Merkblatt zu bearbeiten und dabei insbesondere die Rechtslage klarzustellen.

Wir bitten Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In wie vielen Fällen haben Sie in den vergangenen 2 Jahren geprüft, ob für ein Vorhaben eine Genehmigung im Sinne des § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich war?
2. Wie viele Genehmigungen im Sinne des § 17 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes haben Sie in den vergangenen 2 Jahren für welche Maßnahmen
 - a) auf Privatgrundstücken
 - b) in der freien Landschaftmit jeweils welchen Maßgaben (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) erteilt oder abgelehnt?
3. Nach welcher Definition entscheiden Sie darüber, ob für eine Maßnahme
 - a) auf einem Privatgrundstück
 - b) in der freien Landschafteine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatschG erforderlich ist?
4. Bis wann beabsichtigen Sie, den Kreistagsabgeordneten das überarbeitete Merkblatt vorzulegen?

Antwort der Verwaltung:

1. In wie vielen Fällen haben Sie in den vergangenen 2 Jahren geprüft, ob für ein Vorhaben eine Genehmigung im Sinne des § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich war?

Im Zeitraum vom 01.07.2024 bis 30.06.2026 wurde in 89 Anfragen geprüft.

2. Wie viele Genehmigungen im Sinne des § 17 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes haben Sie in den vergangenen 2 Jahren für welche Maßnahmen
 - a) auf Privatgrundstücken
 - b) in der freien Landschaftmit jeweils welchen Maßgaben (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) erteilt oder abgelehnt?
 - a) Es wurden 25 Genehmigungen auf Gehölzentfernungen positiv beschieden, bei 2 dieser Genehmigungen wurde keine Ersatzmaßnahme gefordert. Bei 23 Genehmigungen nach § 17 Abs. 3 BNatschG wurden Ersatzmaßnahmen in Form von Neuanpflanzungen gefordert.
 - b) Es eine Genehmigung positiv beschieden, bei der eine Ersatzpflanzung erfolgte.

Zwei Anträge auf Gehölzentfernungen wurden abgelehnt.

Telefonische Anfragen, bei denen ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt ausgeschlossen werden konnte, werden nicht erfasst.

3. Nach welcher Definition entscheiden Sie darüber, ob für eine Maßnahme
 - a) auf einem Privatgrundstück
 - b) in der freien Landschafteine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatschG erforderlich ist?

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes vorliegt, ist eine im Einzelfall naturschutzfachlich zu beurteilende Frage.

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Beseitigung oder eine Störung einzelner Bestandteile des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes wahrscheinlich ist. Der Eingriffstatbestand ist erfüllt, wenn diese Beeinträchtigung erheblich ist. Die Erheblichkeit ist im Einzelnen abzuschätzen.

Die Bewertung, ob eine Beeinträchtigung erheblich ist, orientiert sich ausschließlich an den Kriterien, die sich aus der Zielbestimmung des § 1 BNatSchG, aus der räumlichen Gesamtplanung unter besonderer Berücksichtigung der Landschaftsplanung sowie aus weiteren einschlägigen Regelungen des Naturschutzrechts wie zum Beispiel Schutzgebietsausweisungen oder einschlägigen Artenhilfsprogrammen ergeben. Dabei ist unter anderem die Bedeutung der Flächen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Größe der durch das Vorhaben beeinträchtigten Fläche, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Pflanzen- oder Tierarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen zu berücksichtigen.

Um als erheblich zu gelten, müssen die Beeinträchtigungen daher eine fachlich zu bestimmende Relevanzschwelle erreichen. Dabei dürfen die Beeinträchtigungen nach Art, Dauer und Schwere nicht völlig unbedeutend bzw. nicht unwesentlich sein. Damit soll die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Bagatellfällen nicht zur Anwendung kommen.

Die Möglichkeit einer nachteiligen Veränderung reicht bereits aus.

Nachteilige Einwirkungen liegen zum Beispiel vor, wenn einzelne Elemente des Naturhaushalts wie Tiere und Pflanzen in ihrer Anzahl reduziert werden oder natürliche Abläufe und Prozesse gestört werden, die nachteilige Auswirkungen auf Naturgüter wie Boden und Wasser haben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist insbesondere dann gegeben, wenn mit dem Vorhaben Landschaftsbestandteile beseitigt oder überformt werden, welche für die Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes besonders charakteristisch sind oder wenn ihre Beseitigung zu einer weithin sichtbaren technischen Überformung des Landschaftsbildes führt (z. B. infolge nicht landschaftsangepasster Bauweisen).

Ob die Fällung eines einzelnen Baumes einen Eingriff darstellt, hängt maßgeblich von der Baumart, der Baumgröße (Kronen- und Stammdurchmesser), seiner Vitalität, seiner weiteren Lebensdauer und der örtlichen Situation ab. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 14 Abs. 1 Alt .1 BNatSchG) scheidet bei einem einzelnen Baum aus, wenn dessen ökologische Bedeutung durch einen nicht unbeträchtlichen Baumbestand in der näheren Umgebung relativiert wird.

Die vorgenannten Definitionen gelten sowohl für die unter a) als auch unter b) genannten Fälle.

4. *Bis wann beabsichtigen Sie, den Kreistagsabgeordneten das überarbeitete Merkblatt vorzulegen?*

Eine Information des Fachausschusses erfolgt am 03.09.2026.

Bearbeitungszeit: 6 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Wißmann



Hinweis: Informationen zum Thema Datenschutz, insbesondere zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, finden Sie unter <https://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Datenschutz/Datenschutz-im-Umweltamt>